

ferner 9 : 12 cm groß sein. Die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Wegen der Farbe des Papiers wird schließlich nicht der strengste Maßstab anzulegen sein; jedoch darf das Papier nicht farbiges im gewöhnlichen Sprachsinne sein, sondern muß zu den allgemeinen für Druck und Schrift üblichen Papierarten gehören. Stimmzettel von besonders starkem Papier oder von Pappe können für ungültig erklärt werden, weil darin ein Kennzeichen zu erblicken ist. Geringe Abweichungen von der vorgeschriebenen Größe des Stimmzettels machen denselben nicht ohne weiteres ungültig. Die Stimmzettel dürfen jedoch weder so klein noch so groß sein, daß ihre von den anderen Stimmzetteln abweichende Größe als ein besonderes Kennzeichen angesehen werden müßte. Die Stimmzettel dürfen nicht mit einem Kennzeichen versehen sein, sonst sind sie ungültig. Unnehmbar nicht beabsichtigte Schmutz- und Tintenflecken können nicht als Kennzeichen angesehen werden. Bezüglich des Inhalts genügt die Lesbarkeit auch nur eines Namens aus einem zugelassenen Vorschlag oder die Bezeichnung lediglich mit seiner Ordnungsnummer (z. B. Vorschlag III) zur Gültigkeit. Ungültig ist dagegen jeder Stimmzettel, der Namen aus mehreren Vorschlagslisten enthält. Die Angabe einer Partei oder sonstigen Wählergruppe auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen ihn ungültig. Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel ist Kleinlichkeit und unnötiger Formalismus zu vermeiden.

Die Wahlvorsteher haben auf Ansuchen der Vertrauensleute die Stimmzettel der Wählergruppe im Wahlraum zur Entnahme durch die Wähler auszulegen. Die Stimmzettel der einzelnen Wählergruppen sind deutlich voneinander zu trennen und kenntlich zu machen. Die Wählergruppen haben zu diesem Zwecke Plakate mit der Aufschrift der Wählergruppe einzureichen.

Die Wahlvorsteher haben darüber zu wachen, daß die ordnungsmäßige Auslegung und Entnahme der